



Verkehrs- & Sicherheitskonzept



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Sicherheit.....	
2. Gesetzliche Grundlagen für Fasnachtswagen	
2.1. Betriebssicherheit	
2.2. Abmessungen und Gewicht	
2.3. Überführung	
2.4. Führerausweis	
2.5. Versicherung	
2.6. Minimalanforderungen.....	
3. Bewilligung / Zulassung für die Umzugswagen	
4. Wagensicherung	
5. Schutz des Publikums	
6. Pferdespanne am Umzug	
7. Anhang: Gesetzliche Grundlagen für Fasnachtswagen	



1. Allgemeine Sicherheit

- Versicherung ist Sache des Umzugteilnehmers!
- Für die Eigensicherheit ist jeder Umzugteilnehmer selbst verantwortlich!
- Orangen und Süssigkeiten sind keine Wurfgeschosse und müssen den Zuschauern direkt überreicht werden!

Die Umzugsteilnehmer und Wagenbauer sind über die Vorschriften und Bestimmungen durch den Veranstalter zu informieren und instruieren.

2. Gesetzliche Grundlagen für Fasnachtswagen

SVG: Art. 10 und 29 / VVV: Art. 20 Abs.1 / VRV: Art.61 / 64 / 65 / 66 / 90 Abs.3 und 91 (Siehe Anhang)

2.1. Betriebssicherheit

Sämtliche Fahrzeuge und Anhänger welche zu Fasnachtswagen umgebaut werden, müssen sich in betriebs sicherem Zustand befinden. Bei Fahrzeugen, welche nach Eintritt der Dunkelheit ausserhalb der abgesperrten Umzugsroute verkehren ist besondere Vorsicht geboten. Dabei ist darauf zu achten, dass sämtliche Lichter sowie das oder die Kontrollschild/er durch die Wagenverkleidung nicht verdeckt werden. Die Fasnachtswagen sind noch am selben Abend von den öffentlichen Plätzen zu entfernen!

2.2. Abmessungen und Gewicht

Die Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Dimensionen ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung ist erforderlich, wenn die folgenden Masse überschritten werden: *(übertragt die Ladung die fahrzeugbedingte Breite, so ist immer eine Sonderbewilligung erforderlich).*

- Motorenwagen / Anhänger: Länge 12.00 m max. fahrzeugbedingte Breite 2.55 m Höhe 4.00 m.
- Anhängerzüge: Länge 18.75 m max. fahrzeugbedingte Breite 2.55 m Höhe 4.00 m
- Sattelzüge: Länge 16.50 m max. fahrzeugbedingte Breite 2.55 m Höhe 4.00 m

Die Wagen dürfen nicht breiter als 3.00 m und nicht höher als 4.30 m gebaut werden. Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen / Kombinationen (grün immatrikuliert) sind bewilligungspflichtig. Die nicht landwirtschaftliche Fahrt (Teilnahme an volkstümlichen Anlässen wie Umzüge und dergleichen) muss gemäss Art. 90 Abs. 3 VRV bewilligt werden.



Das Strassenverkehrsamt kann auf abgesperrten Umzugsrouten für Fasnachtswagen eine Bewilligung erteilen. **Die Bewilligung ist gültig für das Befahren der Umzugsroute sowie für die Hin- und Rückfahrt auf direktem Weg. Alle anderen Fahrten sind untersagt.**

2.3. Überführung

Bei der Überführung von Fasnachtswagen empfehlen wir, diese mit einem zusätzlichen Fahrzeug zu begleiten. Dabei sollte eine Geschwindigkeit von 30km/h aus Sicherheitsgründen nicht überschritten werden. Personen dürfen nur innerhalb einer Umzugsroute auf Motorenfahrzeugen und ihren Anhängern mitgeführt werden (Zu- und Wegfahrt ohne Personen). Personentransporte auf Fahrzeugen und Anhängern werden in der Sonderbewilligung nur auf abgesperrten Umzugsrouten bewilligt. Die Sonderbewilligungen sind vom Führer des Fahrzeugs stets mitzuführen.

2.4. Führerausweis

Die Führer der Motorfahrzeuge müssen im Besitze der entsprechenden Kategorie sein.

2.5. Versicherung

Bei Motorenwagen und Anhängerzügen die mehr als 9 Personen (inkl. Fahrzeugführer) mitführen, ist eine zusätzliche Versicherung gem. Art. 61 Abs. 5 VRV und Art. 3 Abs. 3 VVV erforderlich. *(Kostspflichtig: wird nicht durch die GuuggeMusig Muota Gnomä übernommen)*

2.6. Minimalanforderungen

- wirksame Bremsen, keine Beschädigung an den Bremsleitungen
- Anhänger über 750 kg Gesamtgewicht benötigen mindestens eine Auflaufbremse
- Anhänger über 3500 kg Gesamtgewicht benötigen durchgehende Bremsen
- einwandfreie Lenkung (kein übermässiges Spiel, kein Lenkspiel)
- betriebssichere Verbindungsvorrichtungen zwischen Zugwagen und Anhänger (Art. 91 VTS)
- die elektrischen Anlagen müssen vollständig und funktionsfähig sein
- links und rechts muss je einen Aussenspiegel montiert sein
- Frontrückspiegel zur Überwachung der Frontpartie (toter Winkel)



- keine scharfen Spitzen, Kanten oder Vorsprünge die eine Verletzungsgefahr bilden können
- Reifenprofil mind. 1.6 mm, keine Beschädigung (Gewebeverletzungen)
- kein Verlust von Treibstoff oder Bremsflüssigkeit
- kein übermässiger Ölverlust (kleine Tropfen)
- kein übermässiger Lärm
- bei Motorenfahrzeugen keine Sichtfeldeinschränkungen nach vorne

Bei der Verwendung von Fuhrwerken gelten die gleichen Vorschriften in Bezug auf Betriebssicherheit, Sicherungsmassnahmen und Versicherungsschutz wie für Motorenfahrzeuge (siehe Art. 57 VRV)

3. Bewilligung / Zulassung für die Umzugswagen (bis 9 Persone)

Die Umzugswagen werden in einer Sammelbewilligung der GuuggeMusig Muota Gnomä durch das kantonale Verkehrsamt in Schwyz bewilligt.

4. Wagensicherung

Die Wagen sollten so ausgestattet sein, dass die mitfahrenden Personen während der Fahrt vom Herunterfallen geschützt sind. Der Chauffeur muss jederzeit freie Sicht nach allen Seiten haben.

5. Schutz des Publikums

Zum Schutz der Zuschauer sollten die Anhänger vorne, hinten und seitwärts mit festem Material zu verkleidet werden. Die Verkleidung ist so anzubringen, dass sie max. 20 cm über dem Boden ist. Ein grosses Gefahrenpotenzial besteht beim Herunterwerfen von Süssigkeiten und dergleichen, weil die Kinder diesen Sachen nachrennen und unter die Fahrzeuge resp. Wagen geraten können. **Den Fasnachtsgruppen empfehlen wir, die Fasnachtswagen vorne, hinten und seitlich durch Gruppenmitglieder (sogenannte Radwächter) zu begleiten.**

6. Pferdespanne am Umzug

Pferdegespanne sind am Jubiläumsumzug der GuuggeMusig Muota Gnomä am 16. Februar 2020 nicht gestattet, dies aus Sicherheitsgründen und dem Tierwohl zu liebe!



7. Anhang: Gesetzliche Grundlagen für Fasnachtswagen

Strassenverkehrsgesetz: Art. 10

Ausweise

1 Motorfahrzeuge und ihre Anhänger dürfen nur mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern in Verkehr gebracht werden.

2 Wer ein Motorfahrzeug führt, bedarf des Führerausweises, wer Lernfahrten unternimmt, des Lernfahrausweises.

3 _...1

4 Die Ausweise sind stets mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen; dasselbe gilt für besondere Bewilligungen.

1 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 14. Dez. 2001, mit Wirkung seit 1. Dez. 2005 (AS 2002 2767, 2004 5053 Art. 1 Abs. 2; BBl 1999 4462).

Strassenverkehrsgesetz: Art. 29

Betriebssicherheit

Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden.

Verkehrsversicherungsverordnung Art. 20:

Erteilung

1 Personen mit Wohnsitz in der Schweiz werden auf Gesuch hin Tagesausweise für betriebssichere Motorfahrzeuge oder Anhänger ausgestellt.

1 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. April 2001, in Kraft seit 1. Juni 2001 (AS 2001 1383).

Verkehrsregelnverordnung Art. 611

Mitfahren auf Fahrzeugen zum Sachentransport und auf landwirtschaftlichen Fahrzeugen (Art. 30 Abs. 1 SVG)

1 Auf bewilligten Stehplätzen von Fahrzeugen zum Sachentransport darf nur das zum Auf- und Abladen und zur Überwachung der Ladung erforderliche Personal mitgeführt werden.

2 Auf folgenden Fahrzeugen müssen Kinder bis zum vollendeten 7. Altersjahr von einem mehr als 14 Jahre alten Mitfahrenden beaufsichtigt werden oder auf einem sicheren Kindersitz mitfahren:

a.auf landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Anhängern;b.auf gewerblichen Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h, Motorkarren und Arbeitskarren sowie deren Anhänger, wenn sie für landwirtschaftliche Fahrten verwendet werden.2

3 Auf Fahrzeugen nach Absatz 2 dürfen Personen im Rahmen von Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe c im Nahverkehr auch auf der Ladebrücke oder der Ladung mitgeführt werden, wenn ein angemessener Schutz sichergestellt ist und die bewilligten Plätze nicht ausreichen.3

4 Für Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes oder der Polizei, für ausserdienstliche Übungen militärischer Vereine oder für Umzüge und dergleichen kann die kantonale Behörde weitere Personentransporte auf



Motorwagen zum Sachentransport, landwirtschaftlichen Fahrzeugen und deren Anhängern gestatten. Sie verfügt die nötigen Sicherheitsmassnahmen.

5 Mehr als neun Personen dürfen auf Motorwagen zum Sachentransport und Anhängerzügen nur mitgeführt werden, wenn dies gemäss Fahrzeugausweis gestattet ist; vorausgesetzt ist eine genügende Haftpflichtversicherung.

1 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 und für Abs. 1 seit 1. Jan. 2008 (AS 2005 4487).

2 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Okt. 2009, in Kraft seit 1. April 2010 (AS 2009 5701).

3 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Okt. 2009, in Kraft seit 1. April 2010 (AS 2009 5701).

Verkehrsregelverordnung Art. 641

Breite

(Art. 9 Abs. 1 und 4, 20, 25 SVG)²

1 Motorfahrzeuge und Anhänger dürfen 2,55 m, klimatisierte Fahrzeuge, deren feste oder abnehmbare Aufbauten besonders für die Beförderung von Gütern in temperaturgeführtem Zustand ausgerüstet sind und deren Seitenwände einschliesslich der Wärmedämmung mindestens 45 mm dick sind, 2,60 m breit sein.³ Für den seitlichen Überhang der Ladung gilt Artikel 73 Absatz 2.

2 Arbeitsfahrzeuge, Tiertransportfahrzeuge, Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h und Tierfuhrwerke dürfen eine Breite von 2,55 m auch auf Strassen aufweisen, auf denen eine Höchstbreite von 2,30 m signalisiert ist.⁴

3 Schneeräumgeräte dürfen breiter sein als die zu ihrem Einsatz verwendeten Fahrzeuge, müssen jedoch auffällig gekennzeichnet sein.

1 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 7. März 1994, in Kraft seit 1. April 1994 (AS 1994 816).

2 Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 4 der V vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (AS 1995 4425). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 3519).

3 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Mai 1998, in Kraft seit 15. Mai 1998 (AS 1998 1465).

4 Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. 1 der V vom 2. Sept. 1998, in Kraft seit 1. Okt. 1998 (AS 1998 2352).

Verkehrsregelverordnung Art. 651

Länge

(Art. 9 Abs. 1 SVG)²

1 Die Länge der Fahrzeuge darf ohne Ladung höchstens betragen für:

Meter

a. Motorwagen, ausgenommen Gesellschaftswagen 12,00

b. Anhänger, ausgenommen Sattelanhänger 12,00

c. Gesellschaftswagen mit zwei Achsen 13,50

d. Gesellschaftswagen mit mehr als zwei Achsen 15,00

e. Sattelmotorfahrzeuge 16,50

f. Anhängerzüge 18,75

g. Gelenkbusse 18,75.³



2 Die Länge der Gelenkbusse und der anderen Gesellschaftswagen darf einschliesslich der Länge von abnehmbaren Zubehöerteilen wie Skiboxen die Höchstlänge nach Absatz 1 nicht überschreiten.⁴

3 Bei Fahrzeugen, die für den Transport von mehrspurigen Motorfahrzeugen besonders eingerichtet sind, dürfen Stützvorrichtungen zur Sicherung der beförderten Fahrzeuge die zulässige Länge im Rahmen des zulässigen Überhanges (Art. 73 Abs. 3) um höchstens 1,10 m nach hinten und um höchstens 0,50 m nach vorne überschreiten.

1 Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 4 der V vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, in Kraft seit 1. Okt. 1995 (AS 1995 4425).

2 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 3519).

3 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS 2002 3565).

4 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS 2002 3565).

Verkehrsregelverordnung Art. 66

Höhe

(Art. 9 Abs. 1 und 4 SVG)¹

Die Höhe der Fahrzeuge darf mit der Ladung höchstens 4 m betragen. ...²

1 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 3519).

2 Letzter Satz aufgehoben durch Ziff. I der V vom 7. März 1994, mit Wirkung seit 1. April 1994 (AS 1994 816).

Verkehrsregelverordnung Art. 90

Ausnahmebewilligungen

3 Die kantonale Behörde kann die Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge bei Umzügen und dergleichen gestatten; sie ordnet nötigenfalls Sicherheitsmassnahmen an. Für die Versicherung gilt Artikel 3 Absatz 2 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959

2 sinngemäss.³

3 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2005 4487).

Verkehrsregelverordnung Art. 911

Grundsatz

1 Das Sonntagsfahrverbot gilt an allen Sonntagen und an den folgenden Feiertagen: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten sowie 26. Dezember, wenn Weihnachten nicht auf einen Montag oder Freitag fällt. Wird in einem Kanton oder Kantonsteil einer dieser Tage nicht gefeiert, so gilt dort auch das Sonntagsfahrverbot nicht.

2 Das Nachtfahrverbot gilt von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr.

3 Unter das Sonntags- und Nachtfahrverbot fallen:

a. schwere Motorwagen (Art. 10 Abs. 2 VTS²);

b. gewerbliche Traktoren und Arbeitsmotorwagen;

c. Sattelmotorfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtzugsgewicht (Art. 7 Abs. 6 VTS) von über 5 t;



d. Fahrzeuge, die einen Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht (Art. 7 Abs. 4 VTS) von mehr als 3,5 t mitführen.

1 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Okt. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 4569). 2 SR 741.41